

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 126/2019</b>
Federführendes Amt: Hauptamt	Erforderliche Protokollauszüge - OB, BM, 10 -	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.06.2019

**Betreff:**

***Wahl der Gemeinderäte vom 26. Mai 2019, Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Eintritt in den Gemeinderat***

**Beschlussvorschlag:**

Bei den bei der Wahl der Gemeinderäte am 26. Mai 2019 gewählten Bewerberinnen und Bewerbern liegen keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat gemäß § 29 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vor.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
03.06.2019  _____	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>		
Datum / Unterschrift					

**Begründung:**

Nach § 29 der GemO für Baden-Württemberg bestehen für den Eintritt in den Gemeinderat Hinderungsgründe, wenn der Bewerber/die Bewerberin bestimmte berufliche Tätigkeiten ausübt oder in einem sonstigen, ein Hindernis begründenden Verhältnis steht. Auf den beigefügten Auszug aus der Gemeindeordnung wird verwiesen.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates festzustellen, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund besteht.

Nach Kenntnis der Verwaltung besteht bei keiner in den Gemeinderat gewählten Personen ein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 - 4 GemO BW.

**Anlagen:**

Anlage - Auszug § 29 GemO BW